Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5304

03. 10. 89

Sachgebiet 1101

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Bei der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften sind folgende Grundsätze verbindlich:

1. *Altersentschädigung*

a) Auf Altersentschädigung soll erst nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren (bisher sechs Jahre) ein Anspruch bestehen. Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über zwei Jahre hinausgeht. Nach acht Jahren Mitgliedschaft besteht ab dem 65. Lebensjahr ein Anspruch. Die Steigerungsrate wird um 1 Prozent abgesenkt. Die Höchstversorgung ist nach achtzehn Jahren (bisher sechzehn Jahren) und mit dem 55. Lebensjahr erreicht.

b) Übergangsregelung

Die Neuregelungen sollen mit Beginn der 12. Wahlperiode in Kaft treten.

Die Übergangsregelung für die Neuregelung des Anspruchs auf Altersentschädigung soll an die Übergangsregelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften angepaßt werden.

2. *Sterbegeld*

Die Regelung über die Zahlung von Sterbegeld wird der Gesundheitsreform entsprechend ausgestaltet. Für Abgeordnete soll im Ergebnis keine Beihilfe zu Aufwendungen im Todesfall (Bestattungskosten) gezahlt werden. Eine entsprechende Klarstellung kann entweder in § 27 AbgG oder in die Begründung des Gesetzes aufgenommen werden.

Auf das Sterbegeld für Abgeordnete, die gesetzlich krankenversichert sind, finden die Regelungen der Gesundheitsreform

Anwendung: nach § 58f SGB V 2 100 DM nur für die bereits am 1. Januar 1989 Versicherten.

3. *Überbrückungsgeld für Hinterbliebene*

Bei einer Mitgliedschaft von bis zu zwei Wahlperioden beträgt das Überbrückungsgeld eine Monatsentschädigung, bei einer längeren Mitgliedschaft die anderthalbfache Monatsentschädigung.

4. *Anrechnung*

Bei ausgeschiedenen Abgeordneten werden pflichtversicherte Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen genauso behandelt wie Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

Die Abgeordnetenentschädigung wird also um 50 v. H. des Betrages gekürzt, um den sie zuzüglich der Rente die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 AbgG übersteigt.

II. Rat von Sachverständigen

Es wird bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages angeregt, zu einer Überprüfung der für die Mitglieder des Deutschen Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen einschließlich der Grundsätze bei der Vorbereitung des gemäß § 30 Abgeordnetengesetz vorzulegenden Vorschlages zur Anpassung der Entschädigung den Rat von unabhängigen, fachkundigen und erfahrenen Persönlichkeiten aus allen gesellschaftlichen Gruppierungen einzuholen.

Bonn, den 3. Oktober 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333